

Landratsamt

Kronach



Landratsamt Kronach -
Sanierung und Umbau
Hauptgebäude

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Demontage Heizung und Raumluftechnische Anlagen,

BA III

Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten nach VOB Teil C:

Bauherr und Bauort: Landkreis Kronach
vertreten durch den Landrat Klaus Löffler
Güterstraße 18
96317 Kronach
Tel.: 09261 / 678-0
Fax: 09261 / 678-211
poststelle@lra-kc.bayern.de

Baumaßnahme: Landratsamt Kronach
Sanierung und Umbau Hauptgebäude
Bauabschnitt III

0.1 Angaben zur Baustelle:

0.1.1 Lage der Baustelle:

Baugrundstück:

Straße: Güterstraße 18

Gemeinde: Stadt Kronach

Gemarkung: Kronach

Flurstück: 702

Das Gebäude befindet sich auf dem Eckgrundstück Güterstraße/Bienenstraße im westlichen Stadt-randbereich von Kronach. Umliegend befindet sich im westlichen Bereich ein Parkplatz, östlich und südlich eine Mischnutzung aus Wohnen und Gewerbe, nördlich grenzt das Grundstück an das Oblatenkloster an.

Durch die beengte Grundstückssituation sowie den Höhenversatz zur Güterstraße ist nur bedingt eine Zufahrt auf das Baugrundstück möglich, ebenso gibt es nur bedingt Parkmöglichkeiten auf dem Grundstück - siehe Baustellenplan. Die anliegenden Straßen werden durch Anlieger- und Lieferverkehr genutzt.

0.1.2 Besondere betriebliche Bedingungen:

Ein wesentlicher Bestandteil der Baudurchführung ist die Tatsache, dass es sich um ein öffentliches, in ständiger Nutzung befindliches Verwaltungsgebäude handelt. Während der Bauausführung darf der laufende Verwaltungsbetrieb nicht beeinträchtigt werden.

0.1.3 Art und Lage der baulichen Anlage:

Das in zwei Baukörper gegliederte Verwaltungsgebäude wurde im Jahre 1969 in Mischbauweise aus Stahlbeton- und Mauerwerkselementen mit Flachdächern errichtet. Der Hauptbaukörper wurde 6-geschossig, der niedrige Teil 3-geschossig ausgeführt. Die äußeren Abmessungen betragen ca. 15 m in Ost-West-Richtung und ca. 68 m in Nord-Süd-Richtung. Die Grundfläche beträgt ca. 930 qm, die Höhe über Gelände ca. 20 m. Der öffentliche Zugang erfolgt von der Güterstraße aus. Auf der östlichen Seite ist partiell ein 2-geschossiges aufgeständertes Gebäude als Übergang zum ehemaligen Bezirksamt angebaut. Auf der Ostseite befindet sich der Personalzugang und am Nordgiebel ein Nebenzugang zum Gesundheitsamt. Das gesamte Gebäude wird in die Gebäudeklasse 5 eingeordnet und als Sonderbau klassifiziert.

0.1.4 Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle:

Das beengte Grundstück kann im Zuge der Baumaßnahme nicht befahren werden. Lediglich von der Südseite, der Bienenstraße aus, kann das schmale, rückseitige Grundstück nur mit PKW's (Durchfahrtsbreite ca. 2,75 m) unter dem Anbau hindurch befahren werden (Hmax ca. 2,50 m). Alle Zugänge und Rettungswege sind ständig freizuhalten.

0.1.5 Für Verkehr freizuhaltende Flächen:

Die Zufahrt unterhalb des Überbaus zu den Parkplätzen auf der Nordseite und den Sanitärcontainern ist freizuhalten, ferner die Flächen vor den Garagen.

0.1.6 Art und Lage von Transporteinrichtungen und -wegen:

Im Inneren des Gebäudes sind aufgrund der ständigen Nutzung nur sehr eingeschränkte Zugangsmöglichkeiten vorhanden. Die bestehenden Personenaufzüge sind nicht zum Materialtransport vorgesehen. Arbeits- und Raumgerüste im Inneren und Äußeren des Gebäudes sind nicht vorhanden und bei Bedarf vom Bieter für die Ausführung der eigenen Leistung zu erstellen und über die benötigte Bauzeit vorzuhalten. Der Transport von Materialien und Bauteilen innerhalb der Baustelle und an die Arbeitsstelle erfolgt durch den AN mit Hilfsmitteln seiner Wahl. Die Kosten für die aus Sicht des Bieters erforderlichen Schutz- und Hilfsrüstungen sowie für den Bauablauf notwendigen ergänzenden Gerüststellungen sind in den EP einzukalkulieren.

0.1.7 Überlassung von Anschlüssen für Wasser, Energie und Abwasser:
Im Baufeld werden im Auftrag des AG Anschlüsse für Baustrom, Bauwasser und Abwasser hergerichtet und für die Bauzeit vorgehalten. Die Kostenbeteiligung für Baustrom und Bauwasser wird im Rahmen der zusätzlichen besonderen Vertragsbedingungen geregelt, siehe Nr. 10.1 ff weitere besondere Vertragsbedingungen.

0.1.8 Überlassung von Flächen und Räumen:
Es muss davon ausgegangen werden, dass Lagerplätze an der Baustelle nur in sehr begrenztem Umfang zur Verfügung stehen. Geeignete Kurzzeitlagerflächen in begrenztem Maße sind nur in Abstimmung mit dem Bauherrn sowie der örtlichen Bauleitung entsprechend Baustelleneinrichtungsplan vor Ausführungsbeginn festzulegen. Aufgrund der beengten Verhältnisse ist der Transport aller benötigten Materialien auf dem Grundstück bzw. die generelle Ausführung der Leistung nur mit erhöhtem Aufwand zu bewerkstelligen. Hierfür nachträglich geltend gemachte Erschwerniszuschläge werden nicht anerkannt. Sofern Flächen außerhalb des Grundstücks in Anspruch genommen werden, muss sich der Auftragnehmer die Zustimmung des Grundbesitzers selbst beschaffen und die anfallenden Kosten tragen.
Aufenthalts-, Umkleide- und Schuttcontainer werden durch den AG nicht gestellt, jedoch ein Sanitärcontainer. Alle erforderlichen Einrichtungen sind selbstständig in Abstimmung mit der örtlichen Bauleitung vorzuhalten bzw. sind diese den Hinweisen zu gewerkespezifischen Vorbemerkungen zur allgemeinen Baustelleneinrichtung zu entnehmen.
Das Einrichten und Räumen sowie das Vorhalten der nicht vom AG gestellten Baustelleneinrichtung für sämtliche in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Leistungen ist, sofern nicht in gesonderter Position ausgeschrieben, in die Einheitspreise einzukalkulieren.

0.1.8.1 Besichtigung der Baustelle:
Dem Bieter wird empfohlen sich, vor Angebotsabgabe, über die örtlichen Gegebenheiten, wie Zufahrts- und Ausführungsmöglichkeiten, Lagerplätze, Strom- und Wasseranschlüsse, etc. zu informieren (vgl. Nr. 10.1 ff zusätzliche besondere Vertragsbedingungen). Alle Unklarheiten und Zweifel sind vor Angebotsabgabe - soweit erkennbar - zu klären. Die Besichtigung des Bauortes durch Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers oder der Bauleitung. Um vorherige Terminabstimmung wird gebeten.

0.1.9 Bodenverhältnisse und Baugrund:
Es wurde ein geotechnischer Bericht/ Baugrunduntersuchungen mit Datum vom 12.04.2018 für den Bereich des Aufzuges Priorität 3 erstellt. Das Bauvorhaben ist in die Geotechnische Kategorie GK 2 und in die Wassereinflussungskategorie W2. 1-E einzustufen.

0.1.10 Hydrologische Werte vom Grundwasser:
Grundwasser wurde in einer Tiefe von - 4,40 m ab OKG als ständig drückendes Grundwasser angetroffen, als Bemessungswasserstand / Höchstgrundwasserstand ist - 3,50 m bezogen auf OK FFB anzusetzen. Es besteht eine Beeinflussung durch die Wasserführung der Haßlach. Das Baufeld befindet sich nicht im überschwemmungsgefährdeten Bereich. Die Analyse einer Grundwasserprobe gemäß DIN 4030 erfolgte nicht.

0.1.11 Besondere umweltrechtliche Vorschriften:
keine

0.1.12 Besondere Vorgaben für die Entsorgung von Abfall und Abwasser:
Aussagen zu Bodenanalysen nach LAGA und DepV sind Teil der Baugrunduntersuchungen vom 12.04.2018.

Baubegleitend sind anfallender Bauschutt, Sondermüll und Abfälle besonderer Deponierung täglich restlos, ohne besondere Aufforderung und auf Kosten des Auftragnehmers zu beseitigen. Sollte die Beräumung durch den Auftragnehmer nicht im gewünschten Umfang erfolgen und wird einer besonderen Aufforderung nicht Folge geleistet, ist der Auftraggeber berechtigt, Dritte mit der Beräumung und Herstellung von Ordnung und Sauberkeit auf Kosten des Auftragnehmers zu beauftragen.

Die Baustelle ist täglich nach Abschluss der Arbeiten zu säubern, zu kehren und zu fegen. Bauschutt, Abbruchmaterial und Abfälle (Schutt, Holz, Papier, Karton, Metalle, Sondermüll...) aus Leistungen des eigenen Gewerks sind täglich zu beseitigen. Kosten hierfür, wie auch die anfallenden Gebühren für Container, Deponie etc., sind in die Einheitspreise einzukalkulieren. Eventuell anfallende Deponiegebühren sind beim Landratsamt Kronach unter der Tel. Nr. 09261/678-233 oder -336 während der allgemeinen Dienstzeiten zu erfragen und bei der Preisbildung zu berücksichtigen.

Abfälle im Sinne des KrWG, die aus dem Leistungsbereich des AN hervorgehen, sind vom AN bei zertifizierten Entsorgungsfachbetrieben abzugeben und durch diese entsprechend fach-, sach- und umweltgerecht zu verwerten oder zu beseitigen. Darüber hinaus sind anfallende Stoffe und Bauteile des eigenen Gewerks, nach Arten zu trennen und ordnungsgemäß auf eine vom AN zu wählende Deponie- oder Recyclinganlage zu entsorgen. Der Nachweis der geordneten Entsorgung ist vom AN unmittelbar zu erbringen.

Die Entsorgung sämtlicher von der Baustelle entfernter Abfälle ist mittels Wiegescheine, Übernahme bzw. Begleitscheine nachzuweisen. Im Falle gefährlicher Abfälle sind zusätzlich Entsorgungsnachweise vorzulegen. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist dem AG eine vollständige Dokumentation zu übergeben.

Grundlage der Wiederverwendung oder der Entsorgung sind die Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und abfallgesetz - KrW-/AbfG) und nachgeordneter Rechtsverordnungen wie Nachweisverordnung (NachwV) sowie des Bayerischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (BayBodSchG). Mit dem Bauschuttmaterial ist entsprechend den Technischen Regeln der LAGA sowie der vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial unter Beachtung der des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu verfahren, wobei eine höchstmögliche Verwertung anzustreben ist. Sofern für den entstehenden Abfall und deren Entsorgung Klassifizierungen nach DepV erforderlich sind, hat dies der AN dem AG rechtzeitig anzuzeigen. Die Untersuchungen werden zeitnah durch den AG veranlasst. Die Auswertung dieser dauert in der Regel bis zu 10 Kalendertage.

Vom Büro Dr. Ruppert & Felder, Bayreuth wurden in den vergangenen Jahren bereits Begehungen zur Feststellung und Analyse von verbauten Schadstoffen durchgeführt. Die Ergebnisse hierzu wurden in den Berichten 22521-gbs-02 vom 16.01.2019, 22521-gbs-03 vom 28.02.2019, 22521-gbs-04 vom 14.07.2021, 22521-gbs-05 vom 21.11.2021, 22521-gbs-06 vom 23.12.2021, 22521-gbs-07 vom 29.08.2022, 22521-gbs-08 vom 30.09.2022, 22521-gbs-09 vom 29.03.2023, 22521-gbs-10 vom 16.11.2023 und 22521-gbs-03 vom 05.11.2025 zusammengefasst. Die Berichte können auf Wunsch vom Auftraggeber in digitaler Form zur Verfügung gestellt werden. Es wurden PCB- und asbesthaltige Bauteile und Baustoffe angetroffen, ferner künstliche Mineralfasern der alten Generation. Die entsprechenden Maßnahmen zum Rückbau sind in den betreffenden Positionen und Vortexten beschrieben.

0.1.13 Schutzgebiete oder Schutzzeiten wegen Naturschutz:

Schutzgebiete oder Schutzzeiten wegen Naturschutz gibt es nicht. Sollten sich im "Baubereich" geschützte Arten (z.B. Eulen, Fledermäuse) befinden oder tot aufgefunden werden, so ist darüber die untere Naturschutzbehörde

rde sowie die Bauleitung unverzüglich zu verständigen, damit eine Bergung oder Umsetzung der Tiere sofort erfolgen kann und dadurch die Arbeiten nicht verzögert werden.

0.1.14 Schutz von Bäumen, Vegetation, Verkehrsflächen, Bauteile:
Besonderer Schutz von Bäumen und Vegetationsflächen ist nicht erforderlich. Die öffentlichen Verkehrsflächen sind arbeitstäglich zu säubern. Beschädigungen von Bauteilen im Bestand sind zu vermeiden bzw. je nach betriebinterner Ablauf-/ Baubetriebsplanung sind die notwendigen Schutzmaßnahmen für das eigene Gewerk in die Einheitspreise einzukalkulieren, d.h. diese sind Nebenleistungen und werden nicht gesondert vergütet. Die zu belassenden Bauteile, wie abgehängte Decken, Fußböden, etc. müssen vor Beschädigung und Verschmutzung mit geeigneten Maßnahmen ausreichen geschützt werden. Die für die o.g. Maßnahmen anfallenden Kosten sind, sofern nicht in den Leistungspositionen erfasst, in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht bzw. nur nach vorheriger Zustimmung durch die Bauleitung vergütet.

0.1.15 Ver- und Entsorgungsleitungen im Baustellenbereich:
Der AN hat sich vor Ausführung der Arbeiten über die Lage von Leitungen, Kabeln, Dränen, Kanälen u.ä. beim AG anhand der Bestandspläne und der dazu ergangenen Anweisungen zu unterrichten. Vor Beginn der Arbeiten hat sich der AN außerdem bei allen zuständigen Stellen über eventuell vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen sowie deren Schutz zu informieren. Bei allen Arbeiten, mit oder ohne Geräteeinsatz, im Bereich der Leitungstrassen sind grundsätzlich die einschlägigen Vorschriften der BayBO und der Berufsgenossenschaften, der VDE, sowie die Merkblätter und Hinweise des örtlichen Energieversorgers einzuhalten. Schäden an Ver- und Entsorgungsleitungen sowie daraus entstehende Folgekosten gehen zu Lasten des AN. Sollten bei Abbrucharbeiten Stromkabel freigelegt oder beschädigt werden, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass diese stromführend sind. Die Arbeiten sind dann unverzüglich einzustellen und die zuständige Fachbauleitung ist zu verständigen. Die betroffenen Bereiche sind zu kennzeichnen und abzusperren. Durch die Fachbauleitung wird dann sofort die Überprüfung der Leitung durch einen Elektrofachbetrieb veranlasst. Nach Beendigung der Abbrucharbeiten sind alle Bereiche zu kontrollieren, damit keine evtl. stromführenden Leitungen in den öffentlichen Verkehrsbereich hineinragen. Es muss zu jeder Zeit gewährleistet sein, dass eine Gefährdung Dritter (Drittgewerke, Auftraggebervertreter, etc.) ausgeschlossen ist.

0.1.16 Hindernisse im Baustellenbereich
Auf der Ostseite im Bereich des Übergangs zum ehemaligen Bezirksamt befinden sich 2 außer Betrieb genommene und mit Sand verfüllte Öltanks im Untergrund. An beiden Längsseiten des Gebäudes befinden sich massive Kellerlichtschächte, die im Bestand erhalten bleiben. Ebenso ist der auskragende Eingangsbereich mit abgehängtem Vordach sowie der Anbau östlich zum ehemaligen Bezirksamt als Hindernis zu berücksichtigen.

0.1.17 Kampfmittelsondierung:
Bisher liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass bei der Bauausführung Kampfmittel gefunden werden könnten. Eine Kampfmittelsuche ist nicht vorgesehen.

0.1.18 Maßnahmen gemäß Baustellenverordnung:
Für die Baumaßnahme hat der Auftraggeber einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) bestellt. Dieser hat für die Maßnahme eine Baustellenordnung aufgestellt. Das Einhalten der Baustellenordnung, sowie der entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften (UVV) und der weiteren darüber hinausgehenden gesetzlichen Regelungen ist zwingend erforderlich. Eine zusätzliche Vergütung kann hieraus nicht abgeleitet werden. Den Anordnungen des SiGeKo ist unbedingt Folge zu leisten. Der hierfür notwendige Aufwand wird nicht gesondert vergütet und ist in die Einheitspreise

se einzurechnen. Eine Gefährdungs- und Belastungsanalyse für die durchzuführenden Arbeiten ist im Auftragsfall zu erstellen und dem SiGeKo rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten unaufgefordert vorzulegen. Die Kosten hierfür werden nicht gesondert vergütet und sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Der Auftragnehmer wird auch durch die Bestellung eines SiGeKo nicht von seinen Pflichten bzgl. Sicherheits- und Gesundheitsschutz entbunden (vgl. § 5 BaustellV, § 4 u. 5 ArbeitsschutzG).

0.1.19 Besondere Anordnungen

Für die Baustelle gelten die Baustellenordnung sowie bauseits veranlasste bzw. vom AN bei Bedarf selbst bei der Verkehrsbehörde zu beantragende verkehrsrechtliche Anordnungen. Der AN hat seine Angestellten und Auftragnehmer über den Inhalt dieser Unterlagen zu belehren und die erfolgte Belehrung dem Auftraggeber schriftlich zu bestätigen.

Eine Zusammenfassung der geltenden Anordnungen und der wichtigsten Pflichten des AN erfolgt mit dem Protokoll der Bauanlaufberatung, das nach Übergabe an den AN zum Vertragsbestandteil wird. Das Baufeld erhält einen Bauzaun zu angrenzenden Verkehrsflächen und Grundstücken, sofern nicht bereits vorhandene Einfriedungen einen ausreichenden Schutz darstellen. Die installierten Schutzmaßnahmen und Absperrungen sind zu respektieren. Maßnahmen und Materialien zur Sicherung der jeweiligen Arbeitsbereiche für die Arbeitskräfte des AN sowie für die Verkehrssicherung zur Ausführung der Leistung angrenzend an den öffentlichen Straßenraum sich auf der Baustelle durch den AN zu beantragen, bereitzustellen, vorzuhalten und abschließend zu beseitigen.

0.1.20 Schadstoffbelastungen:

Bei den vorgenannten Beprobungen wurden PCB- und asbesthaltige Baustoffe gefunden, ferner Mineralfasern der alten Generation. Bei der Demontage sind die Entsorgungskosten entsprechend den Arbeitsrichtlinien, z.B. TRGS 521, im Einheitspreis der betreffenden Positionen einzukalkulieren. Weiterhin wird hierzu verwiesen auf den vorstehenden Punkt 0.1.12.

0.1.21 Veranlasste Vorarbeiten:

Keine

0.1.22 Andere Unternehmer auf der Baustelle:

Es ist einzukalkulieren, dass in jeder Bauphase zeitgleich mehrere Auftragnehmer auf der Baustelle tätig sind und dass ein abschnittsweises Arbeiten in Abhängigkeit vom Baufortschritt erforderlich sein kann. Die zeitliche Überschneidung verschiedener Gewerke ist bei der Bauausführung zu berücksichtigen. Die terminliche Abstimmung muss deshalb zusammen mit den übrigen am Bau Beteiligten erfolgen. Ergänzend zur VOB / B sind Bedenken zur Ausführung oder Behinderungen rechtzeitig vom Auftragnehmer anzuzeigen. Rechtzeitig bedeutet in diesem Falle, dass die Vereinbarung einer Frist zur Ausräumung der o.g. Gründe bis zum tatsächlichen Ausführungsbeginn der jeweiligen Teilleistung zustande kommen kann.

0.2 Angaben zur Ausführung:

Die Sanierung und der Umbau des Hauptgebäudes des Landratsamtes Kronach soll in drei Bauabschnitten erfolgen:

Bauabschnitt BA I: Sanierung/ Umbau 4. und 5. Obergeschoss bereits fertiggestellt

Fertigstellung 6. Obergeschoss

Bauabschnitt BA II: Sanierung/ Umbau 2. und 3. Obergeschoss bereits fertiggestellt

Bauabschnitt BA III: Sanierung/ Umbau 1. Obergeschoss, Erdgeschoss, Untergeschoss

2026 / 2027

Die Büros (Dienstzimmer) erhalten neue Unterdecken sowie Deckenstrahlplatten. Die Heizleitungen als Zuführungen zu den Deckenstrahlplatten werden kastenförmig abgeköpft. Entlang der raumseitigen Gangwände werden

en ebenso Gipskartonkoffer zum Verzug der Elektroleitungen angeordnet. Alle Dienstzimmer erhalten neue Türelemente und Bodenbeläge. Die Fenster wurden bereits im Vorfeld ausgetauscht und bleiben somit - ebenso wie die inneren Fensterbänke - erhalten. Die Heizkörper werden entfernt und im Zuge dessen die Nischen geschlossen. Neben neuen Beleuchtungskörper sind auch neue Einrichtungsgegenstände vorgesehen. Die Wände und Decken in den Dienstzimmern erhalten einen Dünnputz und einen Überholungsanstrich.

In den Gängen, Fluren und Treppenhäusern werden die Wand-, Decken- und Bodenbeläge erneuert, ebenso die brandschutztechnisch notwendigen Leichtmetalltüren. Im Zuge der Deckenbekleidungsarbeiten werden die Beleuchtungskörper ausgetauscht. Die Treppen erhalten ein neues Geländer wie auch einen neuen Belag.

Die WC-Anlagen werden umgebaut und generalsaniert. Neben neuen sanitären Einrichtungsgegenständen wird auch die Beleuchtung erneuert. Wand- und Decken- wie auch die Bodenbeläge werden rückgebaut und durch neue Bekleidungen ersetzt. Die inneren Verbindungstüren werden in Form von, in der Wand laufenden Schiebetüren hergestellt, ebenfalls erneuert werden die WC-Trennwände.

0.2.1 Vorgesehene Arbeitsabschnitte, Arbeitseinschränkungen:

Lärmintensive Arbeiten sind nur außerhalb der Dienst- und Öffnungszeiten möglich! Die Dienst- und Öffnungszeiten des Landratsamtes Kronach sind folgendermaßen definiert:

Montag bis Mittwoch: von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr

Donnerstag: von 7.30 Uhr bis 17.30 Uhr

Freitag: von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Samstag: nach Rücksprache mit Auftraggeber.

An Sonn- und Feiertagen sind grundsätzlich keine Arbeiten erlaubt.

Während der Bauphase sind die Immissionsrichtwerte der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen (AVwV)" und die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Bayern einzuhalten. Die Baustelle muss so eingerichtet und betrieben werden, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und lärmintensive Arbeiten nur außerhalb der vorgegebene Zeitfenster verrichtet werden.

Bauarbeiten an Sonn- und Feiertagen dürfen nur mit Ausnahmegenehmigung vom Ordnungsamt der Stadt Kronach, mit rechtzeitiger Beantragung durch den AN, verrichtet werden. Sofern Arbeiten außerhalb dieser Zeitfenster angedacht sind, hat der Auftragnehmer dies mit dem Auftraggeber rechtzeitig abzustimmen und danach eigenverantwortlich die notwendigen Genehmigungen einzuholen. Auf der Baustelle herrscht absolutes Alkohol- und Rauchverbot. Auch das Konsumieren von Drogen oder vergleichbaren Rauschmitteln ist ebenfalls untersagt. In der Nähe von Gebäuden oder technischen Anlagen dürfen keine brennbaren Materialien gelagert werden. Bei Ausführung von Heissarbeiten ist der Arbeitnehmer für die zusätzliche Ausstattung von Feuerlöschern für Löscharbeiten verantwortlich (§11 VVB).

Der Auftragnehmer wird auch durch die Bestellung eines SiGeKo NICHT von seinen Pflichten bzgl. Sicherheits- und Gesundheitsschutz entbunden (vgl. § 5 BaustellV, § 4 u. 5 ArbeitsschutzG).

Die im Leistungsverzeichnis beschriebenen Arbeiten sind in zeitlicher Abhängigkeit des Baufortschrittes der anderen Gewerke auszuführen. Arbeitsunterbrechungen sind einzukalkulieren. Die Leistungen sind in nachfolgender Leistungsbeschreibung detailliert beschrieben.

0.2.2 Besondere Erschwernisse:

Da sich das Gebäude in ständiger Nutzung befindet, sind Lärm- und Staubschutzmaßnahmen zu beachten. Staubemissionen sind durch geeignete Maßnahmen vorzubeugen, z.B. durch Planenabdeckung von Containern, Befeuchten des Materials etc.

Lärmintensive Arbeiten sind generell nur außerhalb der o.g. Kernarbeitszeiten

eiten und nur mit ausdrücklicher Zustimmung des AG bzw. der örtlichen Bauleitung auszuführen. Alle Zugänge und Rettungswege sind ständig freizuhalten.

0.2.3 Arbeiten in kontaminierten Bereichen:

Arbeiten in kontaminierten Bereichen sind entsprechend Rückbau- und Entsorgungskonzept auszuführen. Der Auftragnehmer hat in seiner Position als Arbeitgeber eine arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisung zu erstellen, in der auf die mit dem Umgang mit Gefahrstoffen verbundenen Gefahren für Mensch und Umwelt hingewiesen wird sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festgelegt werden. Auf die sachgerechte Entsorgung ist hinzuweisen. Die Arbeitnehmer müssen anhand der Betriebsanweisung unterwiesen werden. Sollten weitere schadstoffverdächtige Stoffe auftreten, sind bei jeglichem Verdacht die Arbeiten einzustellen und der zuständige Bauleiter ist umgehend zu informieren, um weitere Maßnahmen zu veranlassen. Die Kosten für den fachgerechten Umgang mit Schadstoffen sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

0.2.4 Besondere Anforderungen an die Baustelleneinrichtung:

Das Einrichten, Vorhalten und Räumen der Baustelle wird nicht gesondert vergütet (wenn nicht anders beschrieben). Die Kosten hierfür sind in den Einheitspreisen enthalten.

Zur Baustelleneinrichtung gehören alle zur Durchführung der Leistungen des AN erforderlichen Geräte, Maschinen, Lager- und Unterkunftsräume, Gerüste und Sicherheitseinrichtungen.

Für die einzelnen sicherheitstechnischen Einrichtungen ist rechtzeitig vor Benutzung die Abnahme durch den technischen Aufsichtsdienst der Bau-Berufsgenossenschaft zu erwirken.

Beschädigung von Bauteilen

Bei Beschädigungen an angrenzenden Flächen und Gebäuden oder an neu erstellten Bauteilen sind diese sofort dem Auftraggeber zu melden. Der Auftraggeber legt die Vorgehensweise zur Schadensbeseitigung fest.

Die Anlieferung von Maschinen, Werkzeugen und Baumaterialien ist vom AN so zu steuern, dass diese erst dann auf die Baustelle geliefert werden, wenn Personal des AN zum Empfang und geeignete Lagerungs- und Aufbewahrungsmöglichkeiten bereitstehen. Zwischenlagerkosten werden nicht gesondert vergütet. Hilfskräfte zum Entladen der Teile werden nicht zur Verfügung gestellt. Alle Lieferungen, auch kleinsten Umfangs, sind vom Auftragnehmer auf der Baustelle in Empfang zu nehmen; an den Auftraggeber gesandte Lieferungen werden auf Kosten des AN an den Absender zurückgeschickt. Die Einholung verkehrsrechtlicher Genehmigungen ist in den Einheitspreisen zu berücksichtigen. Bewachung und Verwahrung der Bauarbeitsgeräte, Arbeitskleider, etc. ist Sache des Auftragnehmers. Der Bauherr übernimmt bis zur endgültigen Abnahme sämtlicher Arbeiten keinerlei Haftung für die auf der Baustelle gelagerten Materialien, Geräte, Werkzeuge, etc. Der Auftragnehmer hat auf seine Kosten für die Sicherung seiner Baustelleneinrichtungen (Sicherheit des Verkehrs, Aufrechterhaltung der Beleuchtung, etc.) zu sorgen.

Benötigtes und zu verwendendes Baumaterial muss an gesicherter Stelle gegen unbefugten und ungewollten Zugriff - auch in Hinblick auf die damit verbundenen Unfallgefahren - gelagert werden. Dies betrifft nicht nur Baumaterial, sondern auch Hilfsmaterialien, wie Rohrstücke, Gerüstböcke, Gerüstbohlen, etc. In allgemein zugänglichen Fluren und Verkehrswegen dürfen keine Bau- und Hilfsmaterialien gelagert werden. Sämtliche Zugänge sind arbeitsstäglich zu verschließen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Auftraggeber für beschädigte und/oder entwendete Materialien, Geräte, Werkzeuge u.ä. keinerlei Haftung übernimmt. Es kann nicht damit gerechnet werden, dass die Baustelle trotz Anweisung immer ordnungsgemäß verschlossen ist. Deswegen hat der Auftragnehmer die Verpflichtung, die benötigten und gelagerten Materialien eigenverantwortlich gegen Diebstahl und Beschädigung zu sichern.

Für die einzelnen sicherheitstechnischen Einrichtungen ist rechtzeitig v

or Benutzung die Abnahme durch den technischen Aufsichtsdienst der Bau-Berufsgenossenschaft zu erwirken.

0.2.5 Besonderheiten zur Verkehrsregelung:

s. ggf. gewerkespezifische Leistungsbeschreibung

0.2.6 Besondere Anforderungen an Gerüste:

s. ggf. gewerkespezifische Leistungsbeschreibung

0.2.7 Mitbenutzung fremder Geräte durch den AN:

s. ggf. gewerkespezifische Leistungsbeschreibung

0.2.8 Vorhaltung von Einrichtungen durch den AN:

s. ggf. gewerkespezifische Leistungsbeschreibung

0.2.9 Verwendung von Recyclingstoffen:

Die Verwendung von Recyclingstoffen kann nur nach Abstimmung und schriftlicher Genehmigung durch den AG erfolgen.

0.2.10 Anforderungen an Recyclingstoffe und nicht genormte Stoffe Bauteile:

entfällt

0.2.11 Besondere Anforderungen an Stoffe und Bauteile:

Die Erstellung einer Bemusterungsliste erfolgt durch den AN und ist in die EP einzukalkulieren. Vor einer Materialbestellung ist die Freigabe des Produkts durch den AG erforderlich. Es dürfen nur Fabrikate und Materialien zur Ausführung gelangen, die bemustert, in schriftlicher Form freigegeben wurden und den Nachweis für die gültige bauaufsichtliche Zulassung haben. Gelangen Fabrikate und Materialien zur Ausführung, die nicht freigegeben wurden, trägt der AN das Risiko des Rückbaus.

Vom Auftragnehmer dürfen keine gesundheitsgefährdenden Stoffe und Bauteile eingebaut werden. Die Werte der derzeit gültigen MAK-Liste sind einzuhalten.

In Bezug auf Bauprodukte und Bauarten wird vor allem auf das Produkthaftungsgesetz vom 15.12.1989, zuletzt geändert am 17.07.2017, auf die Bayer. Bauordnung vom 14.07.2007, zuletzt geändert am 25.07.2025, hier besonders auf Artikel 15 bis 23, und die Bayerische Technische Baubestimmung (BayTB) - in den jeweils gültigen Fassungen, hingewiesen.

Gem. Art. 52 Abs. 1 BayBO hat der Unternehmer die erforderlichen Nachweise und Leistungserklärungen über die Verwendbarkeit der eingesetzten Bauprodukte und Bauarten auf der Baustelle bereitzuhalten. Gem. Art. 77 Abs. 5 BayBO ist der Bauaufsichtsbehörde im Rahmen der Bauüberwachung jederzeit Einblick in die Genehmigungen, Zulassungen, Prüfzeugnisse, Übereinstimmungszertifikate, Zeugnisse und Aufzeichnungen über die Prüfung von Bauprodukten, in die CE-Kennzeichnungen und Leistungserklärungen nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011, in die Bautagebücher und andere vorgeschriebenen Aufzeichnung zu gewähren.

Die Hersteller- und Verarbeitungsvorschriften gelten für sämtliche Positionen im vollen Umfang, auch wenn diese in den einzelnen Positionen nicht vollständig aufgeführt sind. Für alle verwendeten Materialien sind der Bauleitung die technischen Unterlagen des Herstellers (z. B. Architektenmappe, technische Merkblätter und Verarbeitungsrichtlinien) in neuester Ausführung zur Verfügung zu stellen.

0.2.12 Art und Umfang der Eignungs- und Gütenachweise:

s. unter Punkt 0.3.1 Angebot

0.2.13 Wiederverwendung von Baustoffen:

Die Wiederverwendung von Baustoffen kann nur nach Abstimmung und schriftlicher Genehmigung durch den AG erfolgen.

0.2.14 Entsorgungsnachweise:

entfällt

0.2.15 Beigestellte Stoffe und Bauteile:
entfällt

0.2.16 Übernahme und Bereitstellung von Leistungen durch den AG:
entfällt

0.2.17 Leistungen für andere Unternehmer:
Leistungen für andere Unternehmer können nur nach ausdrücklicher schriftlicher Freigabe durch die zuständige Bauleitung geltend gemacht werden.

0.2.18 Mitwirken beim Einstellen von Anlagenteilen und Inbetriebnahme:
Das Mitwirken beim Einstellen von Anlagenteilen und bei der Inbetriebnahme von Anlagen im Zusammenwirken mit anderen Beteiligten ist einzukalkulieren.

0.2.19 Benutzung von Teilen der Leistung vor der Abnahme:
Im Falle einer Benutzung von Teilen vor der Abnahme erfolgt eine Sichtabnahme mit Zustandsfeststellung entsprechend Abnahmefahrplan.

0.3 Vorbemerkungen

0.3.1 Angebot

Die Abgabe eines Angebotes erfolgt kostenlos.

Sofern Lang- und Kurztext voneinander abweichen, gilt immer der Langtext. Anfragen zu den Vergabeunterlagen sind rechtzeitig mindestens 6 Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist zu stellen, um eine ordnungsgemäße Beantwortung gewährleisten zu können.

Lohnklauseln und Stoffpreisklauseln werden nicht vereinbart.

Die allgemeinen Hinweise zum LV stellen den Qualitätsstandard, Lieferumfang und besondere Gegebenheiten fest, der für alle Leistungen gilt und dort nicht mehr wiederholt wird.

Sofern im Leistungsbeschreibung ausnahmsweise Markennamen und/oder Fabrikate angegeben sind, handelt es sich um Leitfabrikate, die den geforderten Qualitätsstandard definieren. Wenn diese Markennamen und/oder Fabrikate mit dem Zusatz "oder gleichwertig" angegeben sind, hat der Bieter die Möglichkeit, zum Qualitätsstandard gleichwertige Alternativen an der im Angebot vorbezeichneten Stelle einzutragen.

Für die im Leistungsverzeichnis ausgeschrieben Arbeiten gelten neben den allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen des Auftraggebers die VOB in ihrer aktuell gültigen Fassung, die Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften UVV, die Arbeitsstättenverordnung sowie die Empfehlung und Richtlinien der Fachverbände des Handwerkes und weiterhin die Regelungen der STVO. Sofern in den Vergabeunterlagen auf die in Deutschland erstellten technischen Vorschriften Bezug genommen wurde, werden die Vorgaben der europäischen Normen keinesfalls außer Kraft gesetzt. Die jeweiligen vergleichbaren Euronormen (EN) zu den Einzelpositionen sind in jedem Fall gültig und zwar auch dann, wenn in den Textpositionen des LV's nicht besonders darauf verwiesen wurde.

Sofern im Leistungsverzeichnis oder in den Vergabeunterlagen technische Anforderungen (Spezifikationen) durch

a) nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden,

b) durch europäische technische Bewertung,

c) durch gemeinsame technische Spezifikationen,

d) durch internationale Normen und andere technische Bezugssysteme

e) falls solche Normen und Spezifikationen fehlen, nationale Normen, nationale technische Zulassungen oder nationale technische Spezifikationen für die Planung, Berechnung und Ausführung von Bauleistungen und den Einsatz von Produkten an den Auftragsgegenstand gestellt werden, sind auch andere gleichwertige Normen zugelassen, selbst wenn darauf in den Textpositionen des Leistungsverzeichnisses oder in den Vergabeunterlagen nicht ausdrücklich noch einmal hingewiesen wurde.

0.3.1.1 Ausführungsfristen

Die Ausführungsfristen für das Gewerk bestimmen sich nach dem Formblatt 214.H der Angebotsunterlagen.

Der Auftragnehmer hat nach Auftragserteilung einen Bauablaufplan über seine vertraglichen Leistungen zu erstellen, anhand dessen die Einhaltung der Vertragsfristen nachgewiesen und überwacht werden kann. Die Vertragsfristen ergeben sich aus den Besonderen Vertragsbedingungen FB 214.H. Der Baufristenplan ist regelmäßig fortzuschreiben. Bei Änderungen der Vertragsfristen oder bei erheblichen Abweichungen von sonstigen Festlegungen ist der Plan durch den AN unverzüglich zu überarbeiten.

Die Festlegungen des AG, z.B. zur fachlichen oder terminlichen Koordination mit den übrigen Leistungsbereichen sind zu berücksichtigen.

Die Ausführungsfristen für das Gewerk bestimmen sich nach dem Formblatt 214.H der Angebotsunterlagen.

0.3.2 Fachbauleiter/ Tagesberichte / Kapazitäts- und Einsatzplanung:

Der Auftragnehmer hat unmittelbar nach Vergabe einen Fachbauleiter schriftlich zu benennen, der als Entscheidungsbefugter eingesetzt wird. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Tagesberichte zu führen, die wöchentlich der örtlichen Bauleitung vorgelegt werden. Weiterhin ist der Auftragnehmer verpflichtet; vor den wöchentlich stattfindenden Bauberatungen die Kapazitäts- und Einsatzplanung seiner Arbeitskräfte entsprechend des überebenen Formblattes der Bauleitung zur Koordinierung der Bauleistung zu übergeben. Kann der Auftragnehmer an der Bauberatung nicht teilnehmen oder ist entschuldigt, ist das Formblatt der Kapazitäts- und Einsatzplanung per e-mail der Bauleitung vor Beginn der Bauberatung zu übermitteln.

Die verbindliche Sprache zur Organisation, Kommunikation und Abwicklung des Projektes ist deutsch. Zur Baustellenleitung ist seitens des AN jederzeit ein deutschsprachiger Verantwortlicher zu benennen. Sämtliche Schriftwechsel, Rechnungslegungen und formelle Dokumentationen erfolgen ebenfalls in deutscher Sprache.

Der Auftragnehmer hat zu den Baustellenbesprechungen, die der Auftraggeber regelmäßig durchführt, einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.

Zur fachlichen und terminlichen Koordinierung aller am Bau Beteiligten werden nach Festlegung durch den AG Bauberatungen durchgeführt. Der AN hat durch seinen Fachbauleiter oder einen kompetenten, deutschsprachigen und weisungsbefugten Vertreter die regelmäßige Teilnahme abzusichern.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet für sämtliche Arbeiten, einschließlich Baustelleneinrichtung und -räumung, ausschließlich für die Tätigkeit ausgebildete Fachkräfte einzusetzen. Die Nachweise hierfür sind auf Verlangen der Bauleitung vorzulegen.

0.3.3 Ausführungsunterlagen:

Maß und Mengenangaben/Planunterlagen

Die in der Leistungsbeschreibung angegebenen Maße sind Richtmaße und müssen deshalb vor Produktions- bzw. Baubeginn vor Ort abgenommen und kontrolliert werden. Über die Maßtoleranzen gemäß DIN 18 201 und DIN 18 202 hinausgehende Abweichungen zwischen Ausführungsplanung und örtlichen Gegebenheiten sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Nachforderungen aufgrund unzulässiger Maßtoleranzen, die nicht vor Ausführung festgestellt wurden, werden nicht anerkannt.

Eine erforderliche Planvorlage des AN hat in Abstimmung mit dem AG so rechtzeitig zu erfolgen, dass die vertraglich vereinbarten Ausführungstermine unter Berücksichtigung von Planprüfung und der erforderlichen Lieferfristen eingehalten werden. Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet worden sind.

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen unter seiner eigenen Verantwortung nach dem Vertrag zu erbringen. Dazu gehören auch Werkstatt-/Montagepläne, Bedienungsanleitungen etc. Deshalb werden vom Auftraggeber oder seinem Erfüllungsgehilfen diesbezüglich keine Freigaben, Anerkenntnisse oder sonstige Rechtserklärungen abgegeben. Die Kenntnisaufnahme des Auftraggebers entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner vollen Verantwortung und Haftung für die Richtigkeit und vertragsgerechte Ausführung seiner Leistung. Dies gilt auch für etwaige Planfreigaben.

In der Regel erfolgt nur eine Prüfung im Hinblick auf die Gestaltung und die technischen Vorgaben.

Die Massen im LV sind ca. Werte und größtenteils gerundet.

Der Auftraggeber stellt als Grundlage für die vom AN zu erstellenden Planunterlagen erforderliche Grundriss- und Schnittpläne in Papierform oder in digitaler Form zur Verfügung. Werden Konstruktionsänderungen durch den Unternehmer veranlasst, so sind die dabei anfallenden Kosten durch den Auftragnehmer zu tragen.

Grundsätzlich sind mit jedem Aufmaß die dazugehörigen Aufmaßpläne vorzulegen. Diese Aufmaßpläne können aus den Architektenplänen bestehen. In den Aufmaßplänen müssen grundsätzlich alle Zahlen eingetragen sein, die im Aufmaß enthalten sind. Dies bedeutet, dass solche Maße, die in den vor bezeichneten Plänen vorhanden sind, durch Unterstreichen für das Aufmaß kenntlich gemacht werden und Maße, die innerhalb des Aufmaßes neu erreicht werden, dort eingetragen werden.

Muster

Der Einbau aller sichtbar bleibenden Materialien darf nur nach vorheriger Bemusterung und Genehmigung durch den Architekten und Bauherren erfolgen. Muster in ausreichender Stückzahl sind auf Verlangen vorzulegen.

Alle zur Freigabe der Ausführung seitens des Auftragnehmers selbst vorzulegenden Pläne, Unterlagen und Prüfzeugnisse sind dem Auftraggeber kostenfrei 1 mal digital und dreifach, bei statisch erforderlicher Prüfung, vierfach rechtzeitig, jedoch mind. 4 Wochen vor Montagebeginn zu übergeben. Für den 1. Prüfdurchlauf sind zwei Wochen, für den 2. Prüfdurchlauf eine Woche einzurechnen.

0.3.4 Hinweise zu den Leistungspositionen:

Die in der Leistungsbeschreibung angegebenen Maße sind Richtmaße und müssen vor Produktions- bzw. Baubeginn vor Ort abgenommen und kontrolliert werden.

Die Leistungspositionen beinhalten, soweit nicht anders beschrieben, das Liefern, den Transport bis zur Einbaustelle und das fachgerechte Montieren bzw. Einbauen der Materialien. Demontage- bzw. Abbruchleistungen beinhalten das Demontieren bzw. Abbrechen, den Transport vom Ausbauort bis zur Deponie, einschließlich Deponiekosten, wenn nicht anders beschrieben.

0.3.5 Bauberatungen:

Der Auftragnehmer hat zu den wöchentlichen Baustellenbesprechungen, die der Auftraggeber durchführt, einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden. Zu den Besprechungen, an denen der AN teilzunehmen hat, wird gesondert eingeladen. Dies ist eine Nebenleistung. Zur fachlichen und terminlichen Koordinierung aller am Bau Beteiligten werden wöchentlich bzw. nach Festlegung durch den AG Bauberatungen durchgeführt. Der AN hat durch seinen Fachbauleiter oder einen kompetenten, weisungsbefugten Vertreter die regelmäßige Teilnahme abzusichern.

0.3.6 Terminpläne:

Der Auftragnehmer hat kurzfristig nach Auftragserteilung einen Feinterminplan mit Kapazitätsuntersetzung auf der Grundlage des beiliegenden, vertraglichen Bauablaufplans und unter Beachtung dieser Vertragsfristen zu erbringen. Der AN hat den Feinterminplan koordinierend mit dem AG und der örtlichen Bauüberwachung abzustimmen. Die in den Besonderen Vertragsbedingungen aufgeführten vertraglichen Termine sowie die Feinterminplanung werden in den Bauzeitenplan überführt. Es ist vorgesehen, diesen Bauzeitenplan monatlich zu aktualisieren und an die ausführenden Firmen zu verteilen gemäß monatlicher Angabe/Zuarbeit vom AN.

0.3.7 Abrechnung:

Die Abrechnung erfolgt nach den Zeichnungen des jeweiligen Planers, soweit die ausgeführte Leistung diesen Zeichnungen entspricht. Sind solche Zeichnungen nicht vorhanden, ist die Leistung aufzumessen. Sämtliche Rechnungen und Aufmaßzusammenstellungen sind kumulierend zu erstellen.

Die Aufmaße sind als prüfbare Nachweise in Form von Plänen oder Skizzenb
lättern mit farbigen Eintragungen des entsprechenden Leistungszuwachses
zu erstellen. Sämtliche Mengen, Maße oder Maßketten sind in den Aufmaßpl
änen oder Skizzen eindeutig einer Lage zuzuordnen und einzeln prüfbar au
zführen. Mengen aus nicht prüfbaren Zahlenketten werden nicht anerkannt.
Die Aufmaß- und Plan- bzw. Skizzenblätter sind fortlaufend zu nummeri
eren.

Ab der 2. Abschlagsrechnung bis zur Schlussrechnung ist eine Aufmaßzusam
menstellung mit Angabe aller anerkannten Leistungen aus den Abschlagszah
lungen und der jeweiligen Abrechnungsmenge der Leistungspositionen sowie
Aufmaßblattnummern beizufügen. Es muss nachvollziehbar sein, in welcher
Abschlagsrechnung welche Leistung abgerechnet wurde.

Aufmaßblattnummern sind in der Angabe der Abschlagszahlung fortlaufend z
u nummerieren.

Die Rechnungen sind wie folgt einzureichen:

- 1 x Rechnung im Original an Bauüberwachung
- 1 x Aufmaß im Original mit Unterschrift des Verfassers und 1 x Aufmaßzu
sammenstellung an Bauüberwachung
- 1 x Rechnungskopie an Auftraggeber

Alle Aufmaßblätter sind zu unterschreiben und zeitnah der Bauleitung zur
gemeinsamen Prüfung und Freigabe vorzulegen. Die unstrittigen Rechnungs
korrekturen sind in die nachfolgenden Rechnungen einzuarbeiten.

Arbeiten, welche nicht im Leistungsverzeichnis enthalten sind und auf An
weisung der Bauleitung ausgeführt werden, sind arbeitstäglich von der Ba
uleitung mit Angabe der Arbeitszeit und Materialverbrauch abzuzeichnen.

0.3.8 Bautafel:

Es ist nicht gestattet, eigene Firmenschilder anzubringen.

0.3.9 Bestandsunterlagen und Dokumentation:

Dem Auftraggeber sind die Bestandsunterlagen immer in elektronischer For
m (USB-Stick, DVD oder per e- mail) zur Abnahme und nach durch den AG vo
rgegebenen Inhaltsverzeichnis in geeigneten Ordnern mit prüfbarer System
atik entsprechend Inhaltsverzeichnis zur Verfügung zu stellen. Alle Plan
unterlagen sind grundsätzlich im dwg- und pdf-Format beizufügen. Darüber
hinaus hat die Übergabe der Original-Bestandsunterlagen noch zweimal in
ausgedruckter Form in einem geeigneten Ordner entsprechend Inhaltsvorgab
e des Auftraggebers zu erfolgen. Die Bestandsunterlagen müssen neben den
Errichter- und Übereinstimmungserklärungen sowie Prüfzeugnisse für alle
eingebauten Bauteile mit bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen und entsprech
enden Zulassungen enthalten. Errichterklärungen und Übereinstimmungs-
erklärungen sind nach Angabe des Auftraggebers zu fertigen und sind im Or
iginal dem Auftraggeber diesen Bestandsunterlagen beizufügen.

Errichterklärungen und Übereinstimmungserklärungen haben mindestens im
mer das entsprechende Bauteil, den genauen Einbauort im Gebäude unter be
ilegen von entsprechend markierten Plänen, Angabe der Feuerwiderstandsda
uer und Angabe der Prüfzeugnisnummer bzw. Zulassungsnummer zu enthalten.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Die vollständigen Bestandsunterlagen sind spätestens mit der Schlussrech
nung einzureichen. Ansonsten kann keine Auszahlung der Schlussrechnungss
umme erfolgen.

Revisionspläne müssen eine vollständige Wiedergabe der gesamten Anlage i
n leicht erkennbarer Form enthalten. Sie sind als technische Unterlagen
für den Betreiber der Anlagen bestimmt. Sie sind als Bestandspläne zu ke
nnzeichnen und nach Rücksprache mit dem Auftraggeber nach einem einheitl
ichen System zu beziffern und zu beschriften. In der Bedienungsanweisung
ist darauf Bezug zu nehmen.

â_¢ Schematische Darstellung

- a) des Leitungsverlaufes mit sämtlichen Geräten, Apparaten und Organen so
wie den wesentlichsten Leitungs- und Dimensionsangaben (Strangschema)
- b) der Regelung mit sämtlichen Regel- und Steuerorganen sowie Meßüberwach
ungs- und Signaleinrichtungen

Bauliche Darstellung in letztgültigen Grundrissen, Zeichnungen M 1 : 50

müssen in die letztgültigen Werkpläne des Architekten eingetragen werden. Diese Darstellung ist zu ergänzen durch eine Beschriftung, die mit der Beschilderung an den Anlagenteilen übereinstimmt. Bei verborgenen eingebauten Teilen ist ein besonderer Hinweis über genaue Lage und Zugänglichkeiten erforderlich. Schnitte M 1 : 50 sind, soweit erforderlich, hinzuzufügen.

0.3.10 Befestigungs- und Verbindungsmittel

Sind in den einzelnen Positionen Befestigungen u. Befestigungsmittel, etc. beschrieben sind diese nach Herstellerangaben auszuführen und dies ist im EP inkl., d.h. es erfolgt keine separate Vergütung nach Positionen der Befestigungsmittel. Alle Verbindungsmittel, Bohrungen, Schrauben, Dübel, Kleber, etc., sind, wenn in den einzelnen Positionen nicht anders beschrieben, im Einheitspreis enthalten.

Alle erforderlichen Hebezeuge, Transportmittel und Hilfsunterstützungen zur Montage der Bauteile sowie die erforderlichen genauen Aufmaße und die Anfertigung genauer Schablonen sind in die EP einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet. Werkstattzeichnungen sind durch den Bieter zu erstellen und dem Architekten zur Prüfung der Gestaltung vorzulegen. Besondere konstruktive Wünsche des AN sind dem Architekten umgehend zur Begutachtung und Freigabe mitzuteilen.

Daten und Auskünfte über die Baumaßnahme

Daten und Auskünfte über die Baumaßnahme darf der AN Dritten nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers weitergeben. Dies gilt auch nach Abschluss der Bauarbeiten für die Erteilung von Referenzen oder der geplanten Veröffentlichung in Firmenbroschüren, Internetauftritten, etc.

Position	Menge/Einheit	EP (EUR)	GP (EUR)
----------	---------------	----------	----------

AUSSCHREIBUNG

1 Baustelleneinrichtung KG 422

Hinweis

Lagerplatz
Erforderliche Lager- u. Arbeitsplätze.
Geländeflächen, auf denen sich Baustelleneinrichtungen befunden haben, sind dem früheren Zustand entsprechend wieder herzustellen. Die Lager- und Aufstellplätze für Hebezeuge sind mit der Bauleitung abzustimmen. Ein Baustelleneinrichtungsplan ist vor Arbeitsbeginn vorzulegen und freigeben zu lassen.

Baubeleuchtung, Absperrungen
Beleuchtungs- u. Absperrrichtungen sowie Beschilderung.
Die Baustelle sowie die Lager- u. Arbeitsplätze sind täglich abzusperren.

Baustellenreinigung
Die Baustelle ist täglich aufzuräumen.

Baustrom u. Bauwasser
Strom und Wasser werden bauseits zur Verfügung gestellt.
Die Verrechnung entnehmen Sie bitte Nr. 11.1ff weitere besondere Vertragsbedingungen.

Demontageort: EG + OG 1

1.1

1,000 psch

Aufbauen, Vorhalten und Abbauen von allen Gerüsten bzw. Arbeitsbühnen, auch mehrfach, während der gesamten Bauzeit.
Montagehöhe: bis 3,5 m über Gelände oder Fußboden

pauschal

1.2

1,000 psch

Einrichten und Unterhaltung von Aufenthalts- und Lagerräumen einschl. sämtlicher Maßnahmen zur Beheizung und Beleuchtung dieser Räume für die gesamte Bauzeit (nur Container oder Bauwagen)

pauschal

Summe 1 Baustelleneinrichtung KG 422

Position	Menge/Einheit	EP (EUR)	GP (EUR)
2	Demontage und Entsorgung KG 494 Heizungstechnik		
Hinweis	Alle nachstehend aufgeführten Positionen sind einschl. zerlegen der genannten Teile incl. der erforderlichen Deponie-/Verschrottungsgebühren abzutransportieren. Sämtliche Materialien, die zu demontieren sind, werden Eigentum des Auftragnehmers und sind fachgerecht zu entsorgen. Auf Verlangen der Bauleitung ist hierüber ein Entsorgungsnachweis vorzulegen. Alle Monteure haben während der Abbruchmaßnahmen eine geeignete Schutzausrüstung (z.B. Augen-, Hand-, Atem-, Haut- und Körperschutz) zu tragen. Das Trinken und Essen ist im Arbeitsbereich untersagt. Die allgemeinen Hygienemaßnahmen sind zu beachten. Die Abbrucharbeiten sind erschütterungs- und staubfrei auszuführen. Lärmintensive Arbeiten sind mit der Bauleitung, Architekt oder Bauherr abzustimmen. Die Demontagearbeiten sind wie folgt durchzuführen: Festlegen der zu demontierenden Anlagenteile mit der Bauleitung. Vor Beginn der Demontagearbeiten sind sämtliche Vorlauf- und Rücklaufleitungen zu leeren und gründlich zu spülen. Abdecken noch zu erhaltender Bauteile wie Böden, Treppen, usw., einschl. Abdeckmaterial. Anschlüsse von Rohrleitungsenden mit geeigneten Materialien abstopfen, um Verunreinigungen durch Heizungsschlamm zu vermeiden. Anlage nach VDE stromlos machen. Anlage entleeren. Demontage der Anlagenteile einschl. Beistellung sämtlicher Transport-, Hebe- und Trenngeräte. Abtransport, einschl. Beistellung sämtlicher Transportgeräte und Fahrzeuge. Baustelle besenrein säubern. Entsorgung sämtlicher zu demontierenden Anlagenteile. Demontiertes Material fachgerecht sammeln und unverzüglich abtransportieren. Hinweise für Demontagearbeiten bei der Isolierung von Stahlrohrleitungen. Folgende Kriterien sind zu beachten: Mineralwollgedämmstoffe mit bituminöser Ummantelung-Pappe, TRGS 521 - Schutzstufe 3 beachten, mögliche Verunreinigung der bituminösen Pappe durch polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe. Trennung des zu demontierenden Materials, Kennzeichnung der Behälter erforderlich. Entsorgung der Mineraldämmstoffe Schutzstufe 3, analog den Vorschriften der Berufsgenossenschaften (Charakterisierung, Grenzwerte und Einstufungen, Gefahrenstoffmessung, Gesundheitsgefährdung, Hygienemaßnahme, technische und organisatorische Schutzmaßnahmen, persönliche Schutzmaßnahmen, Erste Hilfe, Handhabung, Beschäftigungsbeschränkung, Vorsorgeuntersuchungen, Entsorgung, (Lagerung, Schadensfall, usw.). Demontageort: 1. OG...KG Demontagehöhen: bis 5,5 m		

Position	Menge/Einheit	EP (EUR)	GP (EUR)
	1. OG Größe der Ausbringöffnung über Fensterflügel ca. 1000 x 1200 mm auf Außengerüst und vorgesetzten Lastenaufzug (s. Baustellenplan) EG und KG Größe der Ausbringöffnung über Türen ca. 800 x 2000 mm und innenliegenden Treppenhaus Transportweg: ca. 80 m innerhalb des Gebäudes stockwerkübergreifend über ein Treppenhaus im Außenbereich als Baustellenzugang ca. 30 m außerhalb auf geteerten und gepflasterten Weg. Der Transportweg ist zu schützen.		
2.1	25,000 St. Demontage und Entsorgung von Absperreinrichtungen, Ventile, Armaturen, Schmutzfänger, Klappen, usw. (teilweise mit 2-teiligen Blechkappen als Wärmedämmung versehen. Flanschverbindungen sind aufgrund aspestbehafteter Dichtungen geschlossen zu halten, zu schützen und gesondert zu entsorgen. Größe: DN 15...DN 40		
2.2	4,000 St jedoch Größe: DN 50...DN 65		
2.3	450,000 m Demontage und Entsorgung von Rohrleitungen als Stahlrohr geschweißt für Wärmeträger mit Aufhängungen, Flanschen, Bögen, Wärmedämmung mit Glaswolle und Bitumenmantel oder Gipskaschierung. Achtung: KMF/Asbest Die Wärmedämmung ist gemäß Vorbeschreibung von Demontage der Rohrleitungen fachgerecht zu entfernen und mittels Entsorgungsnachweis entsprechend zu entsorgen. Inkl. zerlegen in transportable Teile. DN 10 / R 3/8"- DN 32 / 1 1/4"		
2.4	45,000 m jedoch DN 40 / R 1 1/2"-DN 50 / R 2"		
2.5	141,000 m jedoch DN 65 / R 2 1/2" - DN 80 / R 3"		
2.6	1,000 St Demontage und Entsorgung von Stahlwärmekörpern 1-lagig mit Wärmeleitbleche, einschl. der Absperrarmaturen, Ventile Entlüftungen, Entleerungen und Befestigungen. Die Befestigung ist wandbündig zu entfernen. Bauhöhe: bis 650 mm Baulänge: bis 700 mm Bautiefe: bis 60 mm		
2.7	5,000 St jedoch		

Position	Menge/Einheit	EP (EUR)	GP (EUR)
	Bauhöhe: bis 1800 mm Baulänge: bis 1100 mm Bautiefe: bis 60 mm		
2.8	8,000 St jedoch Bauhöhe: bis 2000 mm Baulänge: bis 1100 mm Bautiefe: bis 60 mm	_____	_____
2.9	3,000 St jedoch Bauhöhe: bis 600 mm Baulänge: bis 3000 mm Bautiefe: bis 60 mm	_____	_____
2.10	3,000 St Demontage und Entsorgung von Stahlwärmekörpern 2-lagig einschl. der Absperrarmaturen, Ventile Entlüftungen, Entleerungen und Befestigungen. Die Befestigung ist wandbündig zu entfernen. Bauhöhe: bis 1100 mm Baulänge: bis 1600 mm Bautiefe: bis 110 mm	_____	_____
2.11	2,000 St Demontage und Entsorgung von Stahlwärmekörpern 3-lagig einschl. der Absperrarmaturen, Ventile Entlüftungen, Entleerungen und Befestigungen. Die Befestigung ist wandbündig zu entfernen. Bauhöhe: bis 600 mm Baulänge: bis 1200 mm Bautiefe: bis 156 mm	_____	_____
2.12	94,000 St Demontage und Entsorgung von Gusswärmekörpern als Gliederheizkörper einschl. der Absperrarmaturen, Ventile, Entlüftungen, Entleerung und Befestigungen. Befestigung ist wandbündig zu entfernen. Bauhöhe: bis 650 mm Baulänge: bis 1200 mm Bautiefe: bis 80 mm	_____	_____
2.13	2,000 St jedoch: Bauhöhe: bis 1000 mm Baulänge: bis 1500 mm Bautiefe: bis 80 mm	_____	_____
2.14	18,000 St jedoch: Bauhöhe: bis 650 mm Baulänge: bis 1200 mm Bautiefe: bis 110 mm	_____	_____
2.15	4,000 St jedoch:	_____	_____

Position	Menge/Einheit	EP (EUR)	GP (EUR)
	Bauhöhe: bis 650 mm Baulänge: bis 1300 mm Bautiefe: bis 160 mm		
2.16	2,000 St jedoch: Bauhöhe: bis 650 mm Baulänge: bis 1500 mm Bautiefe: bis 220 mm	_____	_____
2.17	40,000 St Steigleitungen demontieren und zurückbauen, bestehend aus: - Öffnen vorhandener eingeputzter Steigleitungsschächte am Fußboden des 2.OG ca. 40 x 40 cm. - Leitungen weitestgehend zurückschneiden, inkl. Demontage der Wärmedämmung und Rohraltern aus dem Steigschacht. - Stahlrohrleitungen dicht verschließen durch schweißen, Gewindeverbindungen oder pressen mit Formstücke aus unlegiertem Stahl mit Zink-Nickel-Beschichtung und Pressanschluss. - Auf dem neuen Ende der Steigleitung ist ein Handentlüfter 1/2" zu montieren. - Wärmedämmung anbringen. - Vorhandene Öffnung mit Stopfwohle ausfüllen. - Stahlrohr: DN 32 / R 1 1/4"....DN 65 / R 2 1/2" - Benötigtes Form- und Verbindungsmaterial, sowie Handentlüfter, Isolierung und Abdeckplatten sind in diese Position mit einzukalkulieren. Pauschal	_____	_____
2.18	1,000 St Demontage und Entsorgung von Einrichtungsgegenständen wie Waschtisch, Ausgussbecken, usw. inkl. Zubehör, wie Übertisch- oder Untertischspeicher.	_____	_____
2.19	1,000 St Demontage und Entsorgung von Armaturen für Waschtische, WC's Ausläufe usw., inkl. Zubehör.	_____	_____
2.20	1,000 St Demontage von Sanitärzubehör wie Seifenspende, Handtuchspender, Papierkörbe, Spiegel, elektrische Händetrockner usw., inkl. Zubehör.	_____	_____
2.21	5,000 m Demontage und Entsorgung von Kunststoff-Abwasserleitungen inkl. allem Zubehör DN 50	_____	_____
2.22	5,000 m jedoch DN 70	_____	_____
2.23	5,000 m jedoch DN 100	_____	_____

Position	Menge/Einheit	EP (EUR)	GP (EUR)
2.24	10,000 m Demontage und Entsorgung von Guss- und Abwasserleitungen inkl. allem Zubehör DN 50	_____	_____
2.25	5,000 m jedoch DN 70	_____	_____
2.26	5,000 m jedoch DN 100	_____	_____
2.27	15,000 m Demontage und Entsorgung von Rohrleitungen als Stahlrohr verzinkt mit Aufhängungen aus M12 mit Entkoppelungsfedern, Flanschen, Bögen, Wärmedämmung mit Blechummantelung, usw., inkl. zerlegen in transportable Teile. DN 10/R 3/8"...DN 40/ 1 1/2"	_____	_____
2.28	5,000 m jedoch DN 50 R 2"...DN 65/ R 2 1/2"	_____	_____
2.29	1,000 St Heizkörper versetzen Heizkörper (Bestand) entleeren, demontieren, Transport zu neuem Montageort (10m innerhalb des Gebäudes), fachgerechte Montage inkl. Befestigungsmaterial, Anpassung der Anschlussleitungen (Vor- und Rücklauf), inkl. erforderlicher Formteile, Stemmarbeiten, Anschluss an das bestehende Heizungsnetz Montageort: Foyer Erdgeschoss	_____	_____
Summe 2 Demontage und Entsorgung KG 494 Heizungstechnik		_____	_____

Position	Menge/Einheit	EP (EUR)	GP (EUR)
3	Demontage und Entsorgung KG 494 Raumluftechnik		
Hinweis	Demontageort und Demontagehöhen: siehe Hinweis Demontage und Entsorgung KG 494 Heizungstechnik Nachstehende Positionen sind zu demontieren, in transportable Teile zu zerlegen bzw. zu trennen und zu entsorgen unter Einhaltung der Arbeitsschutzrichtlinien. 1.OG Größe der Ausbringöffnung über Fensterflügel ca. 1000 x 1200 mm auf Außengerüst und vorgesetzten Lastenaufzug (s. Baustellenplan) EG und KG Größe der Ausbringöffnung über Türen ca. 800 x 2000 mm und innenliegenden Treppenhaus Transportweg: ca. 80 m innerhalb des Gebäudes, stockwerksübergreifend über ein Treppenhaus ca. 30 m außerhalb auf geteertem und gepflastertem Weg. Der Transportweg ist zu schützen!		
3.1	1,000 St		
	Demontage und Entsorgung eines Lüftungsgerätes für Zulassungsstelle im Erdgeschoss in Einzelteile zerlegt. Luftleistung: ca 1.000 m³/h Größe: Länge: ca. 2,00 m Breite: ca. 0,65 m Höhe: ca. 0,35 m Bestehend aus: 1 St. Mehrteiliges Gerätegehäuse für Zuluft, Außenluft, aus Stahlrahmen mit Stahlblechverkleidung inkl. allem Zubehör 1 St. Ventilator mit Motoren inkl. allem Zubehör 1 St. Pumpenwarmwasser Nachheizregister inkl. allem Zubehör. 1 St. Filterkammern mit Filter als Kasettenfilter u. Zubehör 1 St. Anschlussleitungen Heizregister (2m) bis an Fußboden mit Pumpen und Ventile 1 St. Elektroverkabelung inkl. allem Zubehör wie Kabel, Rohre, Kanäle, Befestigungen usw. Demontageort: Erdgeschoss Das bestehende Lüftungsgerät ist in Einzelteile zu zerlegen und in Teillängen zu demontieren und zu entsorgen.		
3.2	1,000 St		
	jedoch nur 1 St. Ventilator mit Motor mit allem Zubehör als		

Position	Menge/Einheit	EP (EUR)	GP (EUR)
	Zwischendeckenventilator		
3.3	20,000 m2 Demontage u. Entsorgung von verzinkten Stahlblechkanälen mit Wärmedämmung u. allem Zubehör. Wärmedämmung mit Glaswolle. Achtung: KMF/ Asbest Die Wärmedämmung ist gemäß Vorbeschreibung vor Demontage fachgerecht zu entfernen und mittels Entsorgungsnachweis entsprechend zu entsorgen. Abrechnungsgruppe K1 bis Kantenlänge 250 mm		
3.4	50,000 m2 jedoch 250 bis 1400 mm Kantenlänge		
3.5	2,000 m2 jedoch 1400 bis 2500 mm Kantenlänge		
3.6	5,000 m2 jedoch als Stahlblechkanalformstücke bis 250 mm Kantenlänge		
3.7	15,000 m2 jedoch 250 bis 1400 mm Kantenlänge		
3.8	2,000 m2 jedoch 1400 bis 2500 mm Kantenlänge		
3.9	10,000 St Luftauslässe wie Gitter (1,2 m x 0,2 m), Tellerventile, Drallauslässe, Wetterschutzgitter (1,0 m x 1,0 m) usw.		
3.10	2,000 St Demontage und Entsorgung von verzinkten Kanalschalldämpfern in Stahlblechausführung inkl. Aufhängematerial und Wärmedämmung mit Zubehör Wärmedämmung mit Glaswolle und Bitumenmantel und Gipskaschierung. Achtung: KMF/ Asbest Die Wärmedämmung ist gemäß Vorbeschreibung vor Demontage fachgerecht zu entfernen und mittels Entsorgungsnachweis entsprechend zu entsorgen. Abmessungen: Länge: 1,5 m Breite: 0,8 m Höhe: 0,5 m		
3.11	2,000 St. Demontage und Entsorgung der gesamten Elektroverkabelung incl. aller Anschlussdosen, Kabelrohre, Kabelkanäle usw. Vor der Demontage ist die gesamte elektrische Anlage durch einen Fachbetrieb stromlos zu schalten.		

Position	Menge/Einheit	EP (EUR)	GP (EUR)
3.12	1,000 St Demontage u. Entsorgung nachfolgender Anlagenteile: 1 St. Schalt- u. Steuerschrank für die Lüftungsanlage sowie Heizungsansteuerung Größe: Höhe: 600 mm Breite: 600 mm Tiefe: 400 mm mit allem Zubehör wie Regler, Fühler, inkl. Einbauteile. ca. 100 m Mantelleitung 3 x 1,5 bis 5 x 16 mm ² einschl. aller Dosen, 50 m Rohre u. Kabelkanäle.	_____	_____
Summe 3 Demontage und Entsorgung KG 494 Raumluftechnik			_____

Position	Menge/Einheit	EP (EUR)	GP (EUR)
4	Besondere Bauleistungen KG 422		
Hinweis	Allgemeines 1. Die Besonderen Bauleistungen umfassen die erforderlichen ergänzenden Arbeiten für die Erstellung und Betrieb der einzelnen Anlagenteile. 2. Die Ausführung dieser Leistung ist jeweils vor Beginn mit der Bauleitung gemeinsam festzulegen.		
4.1	4,000 St. Entleeren des bestehenden Heizkreises mit Vor- und Rücklauf Rohrleitung: DN 15....DN 80 Länge: 200 m Pauschal	_____	_____
4.2	4,000 St. Füllen und Entlüften des bestehenden Heizkreises mit Vor- und Rücklauf Rohrleitung: DN 15....DN 80 Länge: 200 m Pauschal	_____	_____
4.3	46,000 St. Öffnen von bestehenden Durchbrüchen in Wände und Decken, einschl. Entfernen des anfallenden Schuttes. Ausführung nur mit Genehmigung der Bauleitung. Größe: 25 x 25 cm Wand- od. Deckenstärke 36 cm Material: Beton, Kalksandstein, Ziegel, Putz	_____	_____
4.4	8,000 St. jedoch Größe: 17 x 17 cm	_____	_____
4.5	60,000 m Öffnen von bestehenden Schlitzten mit Putz oder Fliesenoberfläche in vorhandene Wände, Fußboden und Decken herstellen, einschl. entfernen des anfallenden Schuttes. Ausführung nur mit Genehmigung der Bauleitung. Das Schließen der Schlitzte erfolgt bauseits. Größe: 15 x 15 cm Material: Putz, Fliesen, Sandstein, Ziegel	_____	_____
4.6	15,000 m jedoch Größe: 12 x 6 cm Material: Putz, Fliesen, Sandstein, Ziegel	_____	_____
4.7	272,000 St Öffnungen für Wärmekörperanschlüsse herstellen zur Demontage der Anschlussleitungen und innerhalb des Mauerwerks trennen. Größe: 15 x 15 x 15 cm Material: Putz, Mauerwerk, Ziegel	_____	_____

Position	Menge/Einheit	EP (EUR)	GP (EUR)
Summe 4 Besondere Bauleistungen KG 422			

Position	Menge/Einheit	EP (EUR)	GP (EUR)
----------	---------------	----------	----------

5 Stundenlohnarbeiten KG 422

Hinweis

Stundenlohnarbeiten

Vorbemerkungen Stundenlohnarbeiten

Die Stundensätze gelten unabhängig von der Anzahl der geleisteten Stunden und haben keinen Einfluss auf die übrigen Einheitspreise, auch bei Wegfall der gesamten Stundenlohnarbeiten. Stundenlohnarbeiten dürfen erst nach ausdrücklicher Anweisung durch die Bauleitung ausgeführt werden. Bei erkennbarer Überschreitung ist die Bauleitung sofort zu verständigen.

Massenmehrungen, die nicht rechtzeitig angezeigt wurden, haben keinen Anspruch auf Vergütung.

Die Stundenlohnsätze enthalten sämtliche Lohn- und Gehaltskosten, Sozialkassenbeiträge, vermögenswirksame Leistungen, Fahrtkosten usw. Zuschläge für Überstunden, Wochenend- und Feiertagsarbeiten bleiben unberücksichtigt. Die Stundenlohnarbeiten sind der Bauleitung zweitäglich, schriftlich in 2facher Fertigung zur Unterschrift vorzulegen und einzureichen. Die Unterschrift der Bauleitung bestätigt nur die Ausführung der Leistungen.

Auf den Stundenlohnarbeiten sind einzutragen:

- Name des Arbeiters
- Berufsbezeichnung
- Anzahl der geleisteten Stunden
- Verarbeitetes Material
- Unterschrift und Datum

Die anrechenbare Zeit für Stundenlohnarbeiten beginnt und endet auf der Baustelle!!!

Der Umfang der im Einzelfall zu erbringenden Leistung wird bei Anordnung festgelegt. Aufsichtsstunden für Poliere, Hilfspolier und Vorarbeiter dürfen nur entsprechend dem § 15

Nr. 2 VOB/B oder auf besondere Weisung des Bauleiters verrechnet werden. Beschäftigt der Bieter bei einer der nachstehenden Lohn-/Berufsgruppen keine Arbeitskräfte, hat er dies anzugeben und stattdessen den Einsatz möglichst gleichwertiger Arbeitskräfte anzubieten.

5.1

15,000 Std.

Verrechnungssätze für Monteure

Summe 5 Stundenlohnarbeiten KG 422

ZUSAMMENFASSUNG

1 Baustelleneinrichtung KG 422	_____
2 Demontage und Entsorgung KG 494 Heizungstechnik	_____
3 Demontage und Entsorgung KG 494 Raumluftechnik	_____
4 Besondere Bauleistungen KG 422	_____
5 Stundenlohnarbeiten KG 422	_____
GESAMTSUMME (EUR netto)	_____
19,00 % MEHRWERTSTEUER	_____
GESAMTSUMME (EUR brutto)	_____